

19. IV. 1916

Das Rösten von Kaffee.

Berlin, 18. April. (W. B. Amtlich.) Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W. 9, teilt folgendes mit: Das Verbot, Rohkaffee zu rösten, das gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erfolgte, wird hierdurch für die Haushaltungen, die sich zur Zeit im Besitz von Rohkaffee befinden, insoweit aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffeemengen bis zu 10 Kilogramm gestattet wird.